

S a t z u n g
über die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Gesetz
zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler
im Land Nordrhein-Westfalen
(Denkmalschutzgesetz)
vom 11. März 1980 (GV NW S. 226/SGV NW 224)
in der Fassung des Gesetzes
vom 20.06.1989 (GV NW S. 366)

vom 17. Juli 1990
veröffentlicht am 19. Juli 1990

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 1 Satz 2 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475/SGV NW S. 362), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 362) sowie des § 23 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes hat der Rat in seiner Sitzung am 31.05.1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz wird der Stadtentwicklungsausschuss als Denkmalausschuss bestimmt.

§ 2

Der Stadtentwicklungsausschuss kann als Denkmalausschuss zu den Sitzungen zusätzlich sachverständige Bürger mit beratender Stimme hinzuziehen.

§ 3

Die Satzung über die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz vom 28.06.1982 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.